# Haushaltssatzung

## für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.972.910€
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	38.240.901 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	1.732.009 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0€
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0€
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0€
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	1.732.009 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.758.610 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.795.201 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	3.963.409 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.892.160 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.829.150 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 2.936.990 €
aus Investitionstätigkeit von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	1.026.419 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0€
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	690.650€
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
aus Finanzierungstätigkeit von	-690.650 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	335.769 €
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf 5.525.000 EUR.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

#### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	360 v. H.

nach dem Gewerbeertrag auf der Steuermessbeträge

Eberbach, den 21.12.2017

Peter Reichert Bürgermeister